Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 22 (1979)

Artikel: Geschichte des Mumenthaler Weihers

Autor: Kurz, Gottlieb

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1071889

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GESCHICHTE DES MUMENTHALER WEIHERS

GOTTLIEB KURZ

I. Der ursprüngliche Fischweiher

Der Mumenthaler Weiher bildete mehrere Jahrhunderte hindurch eine Zubehörde des Schlosses Aarwangen, welches jedenfalls um das Jahr 1200 schon vorhanden gewesen ist. Die Burg dürfte noch um einige Zeit älter sein als das 1194 von den adeligen Brüdern von Langenstein gestiftete Kloster Sankt Urban. Ob schon einer der Herren von Aarwangen, welche die Burg und Herrschaft dieses Namens bis 1341 innehatten, oder einer der Herren von Grünenberg, welche auf jene folgten und in der Gegend bis 1432 geboten, den Weiher angelegt hat, ist ungewiss.

Die Cisterziensermönche von St. Urban, welche auf ihren Besitzungen in weitem Umkreis um das Kloster an zahlreichen Stellen Fischweiher anlegten, werden das Vorbild gegeben haben, dass sich auch die Schlossherrschaft von Aarwangen diese nützliche und angenehme Einrichtung zu eigen machte. Es mag dies nicht lange nach der Klostergründung geschehen sein.

Als der letzte aus dem Geschlecht der Herren von Aarwangen, Ritter Johann, sich im Jahr 1339 entschloss, sein grosses Erbe hauptsächlich seiner Enkelin Margaretha, der Gemahlin Petermanns von Grünenberg, zuzuwenden, vergabte er ihr namentlich die Burg zu Aarwangen, die Brücke daselbst, die Baumgärten und die Weiher, «welche bei der selben Burg gelegen sind, sie seien enet dem Wasser (Aare) oder hier dieshalb gelegen» usw. In dieser Verfügung ist keiner der zum Schloss gehörenden Weiher mit Namen genannt. Wir erfahren nur, dass mehrere Weiher vorhanden waren und können mutmassen, der Mumenthaler Weiher sei einer davon gewesen. Ritter Johann von Aarwangen trat 1341 als Bruder in das Kloster St. Urban ein. Nur drei Generationen hindurch blieb die Herrschaft Aarwangen den Herren von Grünenberg, deren letzter, Ritter Wilhelm, sie in den Pfingstfeiertagen 1432 um 3400 rheinische Gulden der Stadt Bern verkaufte. Da die Berner 1415 den

Aargau erobert hatten, war es ihnen sehr erwünscht, das Zwischenstück um Aarwangen herum ebenfalls zu erwerben.

In einem zu den Kaufsverhandlungen gehörenden Aktenstück vom 27. November 1430 und im Kaufbrief von 1432 selber werden als Bestandteile der Herrschaft der Hof zu Mumenthal mit dem Weiher und der Fischeze daselbst genannt. Von 1432 bis 1870 hat das Fischereirecht in unserem Weiher dem bernischen Staat gehört. Der Weiher selber hat in dieser langen Zeit namentlich durch die Anlage der Wynauer Wässerung eine Umgestaltung erfahren. Der Weiher, welcher mindestens schon vor 500 Jahren und vermutlich schon früher zur Zeit der Adelsherrschaft bestand, ist nicht ganz der nämliche, der noch heutzutage vorhanden ist und der seine Gestalt vor etwa 350 Jahren erhalten hat, wie wir nun bald vernehmen werden. Es lässt sich nicht mit vollständiger Sicherheit bestimmen, an welcher Stelle sich der ursprüngliche Fischweiher befand, weil aus so alter Zeit keine Pläne überliefert sind und weil die eben erwähnte Umgestaltung heute nicht mehr in allen Einzelheiten erkennbar ist.

II. Die Wynauer Wässerung

Im Jahr 1577 verfasste Thomas Schoepf, Stadtarzt in Bern und Freund der Geographie, eine Beschreibung des bernischen Gebietes. Er erwähnte darin als eine Merkwürdigkeit, dass die Langeten in der Gegend zwischen Langenthal und Mumenthal versickere und dass unweit der letzteren Dorfschaft in einem Sumpf die Quelle des Baches Murg zum Vorschein komme. Jedenfalls war das Gelände zwischen Langenthal-Mumenthal und St. Urban-Roggwil schon in alten Zeiten von verschiedenen Wasserläufen durchzogen. Einer davon, Brunnbach geheissen und ohne Zweifel ein Hauptlauf, gehörte dem Kloster St. Urban und wurde von ihm namentlich für den Fischfang benützt. Ein anderer dieser Wasserläufe diente zur Wasserbeschaffung für den ursprünglichen Mumenthaler Weiher, über dessen Ablauf wir in älterer Zeit nicht näher unterrichtet sind.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts nun entschloss sich die Gemeinde Wynau zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes ihrer Liegenschaften eine grosse Bewässerungsanlage einzurichten. Die Gemeinde verständigte sich darüber mit den Nachbarn und der Obrigkeit und staute den von Mumenthal herfliessenden Bergbach in einem Weiher auf, aus dem das Wasser in einem langen Graben dem benachbarten Hügel entlang auf die Güter von

Wynau geführt wurde. Aber bald traten infolgedessen Störungen in den Grundwasserverhältnissen ein. Der Stau des Wassers wirkte weiter gegen Mumenthal hin, als vorgesehen war, so dass den dortigen Bauern mehrere Matten ertränkt wurden und sich an deren Stelle ein zweiter Weiher bildete. Die Sache führte in den Jahren 1601 bis 1604 zu verschiedenen obrigkeitlichen Besichtigungen und Verfügungen.

Ein aus Abgeordneten der Regierung gebildetes Schiedsgericht verhielt am 1. September 1602 die Wynauer, an vier Besitzer von ertränkten Matten zusammen 840 Pfund Schadenersatz zu leisten. Einer andern Gruppe von Geschädigten wurde der neuentstandene obere Weiher überlassen. Einer dritten Gruppe wurde eine Entschädigung von 400 Pfund zugesprochen. Die Wynauer wurden ferner angewiesen, weil im Frühjahr die Wasseransammlung zu reichlich wurde, zwei Überfälle einzurichten, so dass kein allzustarker Stau entstehen konnte.

Die Regierung bestätigte den Entscheid des Schiedsgerichtes am 23. Oktober 1602, sicherte den Wynauern den obrigkeitlichen Schutz für die Wässerungsanlage zu und behielt für den Staat das Eigentum am Stauweiher vor. Am gleichen Tage schenkte die Regierung der Gemeinde Wynau einen Beitrag von 300 Pfund an die Kosten ihres grossen Unternehmens.

In Berücksichtigung des Schadens, welchen Hans und Uli Scheidegger, Besitzer des halben Hofgutes zu Mumenthal, durch die Wynauer Wässerungsanlage erlitten hatten, liess die Regierung ihnen am 14. Juli 1604 zukünftig die Entrichtung des Heu- und Emdzehntens von ihrem Hofanteil nach. Die Zehntpflicht von Getreide blieb bestehen, und ausserdem traten die beiden Scheidegger der Regierung noch eine Bodengülte ab von jährlich 1 Malter Dinkel, 6 Schilling, 1 alten und 2 jungen Hühnern, nebst 20 Eiern, die Hans Käser von Thörigen zu entrichten hatte. Am 26. November 1611 liessen sich auch die Bauern von Mumenthal zu ihren Handen von der Regierung eine Bestätigung des Schiedsspruches vom 1. September 1602 ausstellen.

Der durch den Rückstau in den ertränkten Matten entstandene zweite Weiher scheint schon im 17. Jahrhundert wieder verschwunden oder beseitigt worden zu sein. Da die eine Hälfte des Hofgutes Mumenthal im Jahr 1604 der Heu- und Emdzehntpflicht enthoben worden war, haben die Besitzer der ertränkten Matten wohl Mittel und Wege gefunden, das allzureichlich vorhandene Wasser wieder abzuleiten. Bereits in einem Zinsbuch von 1674 werden zum Hofgut Mumenthal gehörende Maad, genannt die «alte Weyerstatt», aufgeführt. Dieses Land, das früher Weiher war, kann dem ganz ursprüng-

lichen Weiher entsprechen oder dann demjenigen, welcher um 1600 bei der Errichtung der Wynauer Wässerung entstanden war.

III. Das Fischereirecht

Nachdem 1432 im Schloss Aarwangen ein bernischer Landvogt aufgezogen war, kam natürlich das Fischereirecht im Mumenthaler Weiher mit der übrigen Herrschaft dem Staate zu. Als die Landvögte in ihren Einkünften noch nicht so glänzend gestellt waren, wie später zu den Zeiten des ausgeprägten Patriziates, wurde dieses Fischereirecht gegen einen Zins zuhanden der Staatskasse verpachtet. Nach dem Verzeichnis der Einkünfte der neuen Landvogtei um 1432 und in den nächsten Jahren war Clewi Brügger Pächter des Mumenthaler Weihers um jährlich 3 Pfund, während Ulli Cuontzen den Weiher zu Rufshausen (jenseits der Aare) um einen halben Gulden empfangen hatte. Um 1522 war die Fischeze dem nicht mit Namen genannten Ammann von Thörigen verliehen, welcher dafür jährlich 2 Pfund Zins entrichtete. (Um diese Zeit kaufte man um 20 Pfund eine gute Kuh). Fünfzig Jahre später hatte der Dorfvorsteher von Mumenthal, Michel Ammann geheissen, das Fischereirecht um den nämlichen Zins inne. Nach dem Aarwangen-Zinsbuch von 1610 kam jedoch nunmehr die Nutzung dem Landvogt selber als ein Teil seiner Besoldung zu. So blieb es bis zum Ende der landvögtlichen Herrlichkeit. Da noch zahlreiche andere Fischezen dem Landvogt überlassen waren, konnte er nach Lust und Neigung damit verfahren, d.h. selber der Fischerei obliegen oder die Bäche und Weiher gegen Lieferung von Fischen und Bezahlung von Zinsen verpachten.

In der spätem Zeit der Gnädigen Herren, gegen Ende des 18. Jahrhunderts, pflegte der Landvogt von Aarwangen «den Berg-Bach zu Roggwil, den Weyer in Mumenthal, den Kornhaus-Weyer und die Fischeze in der Wässerung zu Wynau» jeweilen auf sechs Jahre zu verpachten, wofür ihm zusammen für diese Zeit an Pachtzins 265 Kronen zu entrichten waren. Auf Abschlag des Zinses nahm der Landvogt Forellen entgegen, das Stück zu 1 Batzen. Da der Gegenwert des Pachtzinses 6625 Forellen entspricht, was für das Jahr 1104 Stück ausmacht, dürfte der Landvogt die ihm zukommende Abgabe kaum ausschliesslich in Fischen bezogen haben.

Mittlerweile hatte sich eine feste Ordnung für den Betrieb des Mumenthaler Weihers ausgebildet, welch letzterer einem doppelten Zwecke als Fischteich und als Sammelbecken für die Wynauer-Wässerung zu dienen hatte. Das

Mumenthaler Weiher. Foto H. Scheidiger, Langenthal

durch den Kanal abfliessende Wasser und das durch die Überfälle ablaufende fand jahraus, jahrein nach eingelebten Übungen bereitwillige Abnahme in dem Berieselungsgelände. An und auf dem Weiher dagegen spielte sich alle drei Jahre das zu einer Volksbelustigung gewordene Schauspiel eines grossen Fischfanges ab. In der Zeit von drei Wochen vor und drei Wochen nach Fastnacht wurde der Weiher ausgelassen, so dass man der inzwischen herangewachsenen Fische habhaft werden konnte. Während dieser Zeit schenkte der Pächter des Fischereirechtes an Sonntagen dem auf Lustbarkeit erpichten Volk Wein aus und liess es auch tanzen. Das alles lief eigentlich gegen die gesetzlichen Bestimmungen über Weinausschank und Tanz. Da der Landvogt aber an einem guten Ertrag der Fischerei mitbeteiligt war, sah er durch die Finger, wenn auch die Pfarrherren und die Chorgerichte der Gegend mit dem manchmal hemmungslos werdenden Treiben nicht einverstanden waren. Da der Weiherpächter und Gelegenheitswirt seine Gerätschaften und Vorräte nicht jedesmal herbringen mochte, hatte man am Weiher sogar aus Stein ein kleines Gebäude erstellt, wovon er auch den Namen «Hüttliweiher» erhielt.

Infolge der Revolution von 1798 ging auch im Oberaargau lange Zeit manches drunter und drüber. Man fing an, den Weiher und seine Fische als herrenloses Gut zu betrachten. Das eben erwähnte «Hüttli» wurde aufgebrochen und beschädigt, so dass es späterhin verwahrloste. In der Nacht vom 24. auf den 25. August 1800 liessen einige Männer von Wynau den Weiher aus und bemächtigten sich der Fische, soviel sie deren erwischen konnten. Infolge der raschen Entleerung im Hochsommer standen einige Sodbrunnen zu Mumenthal ab, und auch an den unterhalb des Weihers befindlichen Matten wurde Schaden angerichtet. Der Distriktsstatthalter ermittelte die Täter und überwies sie dem Richter zur Bestrafung. Auch wurde der Weiher als Nationalgut mit Verbot belegt.

Im Zusammenhang mit diesem Vorkommnis, wodurch natürlich auch die Wynauer Wässerung benachteiligt wurde, trat diese Gemeinde mit der Verwaltungskammer des Kantons in Verhandlungen, um den Weiher zu erwerben. Die Sache zog sich einige Monate hindurch hin. Die Verwaltungskammer lehnte es ab, den Weiher, welcher Staatseigentum sei und es bleiben solle, zu verkaufen. Dagegen kam am 8. Mai 1801 ein Pachtvertrag auf vier Jahre zwischen der Verwaltungskammer und der Gemeinde Wynau zustande. Demnach musste die letztere für die Fischeze im Weiher und im Wässerungskanal insgesamt 40 Kronen bezahlen. Der Pachtzins wurde so niedrig angesetzt, weil die Gemeinde den ausgeplünderten Weiher unter grossen Kosten wieder mit

Jungfischen besetzen musste. Die Wynauer waren so einsichtig, auf das hergebrachte Recht zu verzichten, beim Ausfischen des Weihers während sechs Wochen Wein ausschenken zu dürfen. Sie hätten dafür noch 20 Kronen besonders bezahlen sollen. In dem Pachtvertrag wurde der Gemeinde vorgeschrieben, es seien nach dem Ausfischen 1000 junge Karpfen einzusetzen.

Während die 1801 dem Weiher übergebenen Fischlein in die Länge und Dicke gediehen, herrschte im Lande heftige politische Aufregung. Es kam zum sog. «Stecklikrieg», zum Wiedereinmarsch der Franzosen und zur Vermittlung unter den entzweiten Schweizern durch Bonaparte. – Der Pachtvertrag der Gemeinde Wynau blieb bis in die Mediationszeit hinein in Gültigkeit. Im Februar 1804 war der Weiher wiederum zum Ausfischen reif. Die Wynauer wichen dabei von der bisherigen Übung ab, den Weiher in sechs Wochen auslaufen zu lassen. Sie fanden es für ihre Wässermatten für zuträglicher, den Wasserabzug in zwölf Tagen zu bewerkstelligen.

Wegen dieses abgekürzten Verfahrens bekam die Gemeinde sogleich einen Prozess auf den Hals, indem sich die Besitzer der unterhalb des Weihers gelegenen Erlenmöser und Rütimatten beschwerten, sie seien in ihrem Wässerungsrecht um drei Wochen und fünf Tage verkürzt worden. Allein die amtliche Untersuchung des Falles ergab, es bestehe keine titelfeste Pflicht, dass das Auslassen des Weihers in einer bestimmten Frist geschehen müsse. Auch konnten die Beschwerdeführer überhaupt nicht nachweisen, dass sie einen eigentlichen Rechtsanspruch auf die Wynauer Wässerung hätten. Was sie bei der frühern Übung auf ihre Grundstücke hätten führen können, war lediglich laufen gelassenes Abwasser, dessen sie sich jeweilen bedient hatten. So wurde die Beschwerde abgewiesen. Immerhin empfahl der Oberamtmann der Oberbehörde, es könnte bei der bevorstehenden Erneuerung des Pachtvertrages die früher gebräuchliche Entleerung des Weihers wieder eingeführt werden, damit Streitigkeiten vermieden würden.

Diesem Wunsche wurde im nächsten Jahr in bestimmter Weise Rechnung getragen. Auch fand man es in Bern für ratsam, in der schwierigen Zeit, in welcher man lebte, jener alten Fastnachtsbelustigung beim Weiherausfischen den Riegel zu schieben. Die Gemeinde Wynau, welche den Weiher gerne gekauft oder gepachtet hätte, fand nicht den erwarteten Vorzug. Vielmehr verpachtete der Finanzrat im Herbst 1805 das Fischereirecht des Mumenthaler Weihers mit Inbegriff der nächst dabei gelegenen Brunnbäche auf sechs Jahre bis 1. Dezember 1811 an Amtsrichter Jakob Grütter von Roggwil um jährlich 50 Franken. Es wurden dabei u.a. folgende Bedingungen gestellt:

1. Der Pächter darf den Weiher einmal in je drei Jahren während sechs Wochen auslaufen lassen.
2. Wenn der Weiher ausgefischt wird, soll der Pächter bei diesem Anlass weder tanzen lassen, noch Wein ausschenken.
3. Das Auslaufen muss zu einer Zeit geschehen, wo den Gütern nicht Schaden zugefügt wird.
4. Bei Ablauf der Pacht soll der Weiher, mit Samen besetzt, wieder in gleichem Zustand übergeben werden.

Nach dem Auslauf des Pachtvertrages mit Amtsrichter Grütter, Ende 1811, wurde die Fischeze des Weihers und der Brunnbäche dem Oberamtmann von Aarwangen unentgeltlich als Besoldungszuschuss überlassen. Der Ertrag der übrigen Fischezen kam dem Staate zu.

Im Jahr 1825 begann ein Rechtsstreit zwischen dem Staat und der Gemeinde Wynau, weil die letztere den Anspruch erhob, das Fischereirecht im Abteilungskanal vom Auslauf des Weihers an gehöre ihr und nicht dem Oberamtmann. Dieser hatte das Fischen in dem Kanal mit Verbot belegt. Die Wynauer erklärten, sie hätten in ihrem Wässergraben immer gefischt. Auch sei ja der Weiher beim Ein- und Auslauf mit Rechen versehen, damit die Fische darin bleiben müssten. Das spreche dafür, dass die Fischeze im Wässergraben nicht zu der obrigkeitlichen im Weiher gehöre. Auch bestehe der alte Bergbach, in dem die Obrigkeit das Fischereirecht habe, immer noch, und er führe wahrscheinlich jetzt mehr Wasser als um 1600, weil inzwischen das Gelände in der Gegend des Weihers entsumpft worden sei. Schliesslich baten die Wynauer noch, man möchte ihnen doch den Weiher verkaufen, um den Streit auf die einfachste Weise zu lösen.

Allein nach Untersuchung der Angelegenheit durch die Organe der Finanzverwaltung fand die Regierung am 27. April 1827, die Wynauer hätten wohl sichern Anspruch auf die Bewässerungsanlage, nicht mehr auf das darin bestehende Fischereirecht. Der Weiher und der Ablaufgraben seien nur Fortsetzungen des Bergbaches, und die Obrigkeit besitze das Fischereirecht in dessen ganzem Verlauf. Mithin wurde der Anspruch der Gemeinde Wynau abgewiesen, immerhin mit dem Zusatz, die Fischerei müsse so ausgeübt werden, dass sie der Wässerung nicht nachteilig sei. Auf das Kaufbegehren der Wynauer wurde nicht eingetreten.

Nach der Verfassungsänderung von 1831 wurde der Regierungsstatthalter nicht mehr von Obrigkeits wegen mit Fischen bedacht, sondern er musste selbige, wenn er Lust danach hatte, kaufen oder in einem öffentlichen Gewäs-

ser selber fangen. Da das Ablassen des Weihers erst wieder im Jahr 1833 statthaft war, und da für das Jahr 1832 daraus nicht viel zu holen war, traf Regierungsstatthalter Buchmüller von sich aus eine vorläufige Verfügung, um allfälligem Frevel vorzubeugen. Die Gemeinde Wynau ging damals neuerdings mit dem Plane um, den Weiher zu erwerben, da er ihr nicht nur zur Wässerung, sondern auch zu Löschzwecken diente.

In den Jahren 1834 und 1835 blieb der Weiher unverpachtet. Auch als sämtliche Fischezen im Amtsbezirk Aarwangen am 22. September 1836 an eine öffentliche Steigerung gebracht wurden, machte zunächst niemand ein Angebot auf den Mumenthaler Weiher und die Brunnbäche. Sie waren wohl beim Fischfang von 1833, wofür die Gebrüder Grütter von Roggwil in diesem und dem vorausgehenden Jahre je 30 Fr. a. W. bezahlt hatten, gründlich geleert worden. Ausser den schon 1805 gestellten Bedingungen wurde bei der Steigerung noch bestimmter verlangt, nach dem Ausfischen müsse der Weiher mit 1000 Stück Setzfischen versehen werden, ferner sei der Besteher verpflichtet, den Rechen am Auslauf des Weihers in eigenen Kosten zu unterhalten und am Ablauf-Kanal keinerlei Vorrichtungen und Anordnungen zu treffen, durch welche der Dorfschaft Wynau der Genuss des Wassers zu Tränkung von Menschen und Vieh, sowie zu Hilfe bei Brand-Unglücken verkümmert werden möchte.

Erst nach einigen Wochen konnte die fragliche Fischeze vom Amtsschaffner verpachtet werden. In den nächsten Jahren und Jahrzehnten trug sie jährlich 38 bis 40 Fr. a. W. ein; Pächter waren nacheinander J. J. Richard, Wirt in Wynau, dann Joh. Wullschläger daselbst, später Fr. Gugelmann zum Bären in Langenthal. Der letztere zahlte Fr. 60 in neuer Währung. Er liess um 1860 den Weiher mit 3000 Forellensetzlingen versorgen. Mittlerweile war der Rechen am Auslauf des Weihers abhanden gekommen und musste vom Staat mit einem Kostenbetrag von Fr. 134.40 erneuert werden, da der Pächter lediglich zum Unterhalt des Rechens verpflichtet war.

Mittlerweile trat das Gesetz vom 14. Dezember 1865 über die Bereinigung und den Loskauf der Fischezenrechte in Kraft. Wie jeder private Fischezenbesitzer musste auch der Staat die seinigen beim Regierungsstatthalteramte anmelden. In unserem Falle erhob die Domänen- und Forstdirektion Anspruch auf «das Fischezenrecht im Weiher zu Mumenthal und den Brunnbächen zu Aarwangen; die Brunnbäche entstehen bei dem Weiher und enden obenher der Fabrik Gugelmann u. Künzli, da, wo sie unter dem Namen «Schwette» in den eigentlichen Brunnbach münden.» – Um 1866 wurde nun ein Rechtsstreit um

die sog. Brunnbäche geführt, was zur Folge hatte, dass niemand, weder die Brunnbäche, noch den Mumenthaler Weiher zu pachten begehrte. Erst am 17. April 1869 pachtete Negotiant Isaak Geiser-Geiser in Langenthal lediglich den Weiher auf zwei Jahre um jährlich 40 Franken.

Inzwischen ging der Staat daran, seine nicht eben sehr abträglichen und mit mancherlei Scherereien verbundenen Fischereirechte in den sog. Privatgewässern überall zu veräussern. So wurden am 3. Dezember 1870 die dem Staat zuständigen Fischezen im Amtsbezirk Aarwangen an eine Steigerung gebracht, wobei der letzte Pächter Isaak Geiser auf das Fischezenrecht im Mumenthaler Weiher und in den Brunnbächen ein höchstes Angebot von 1750 Franken machte. Der Regierungsrat beschloss am 22. Dezember, dieses Angebot anzunehmen. Bei der Vertragsausfertigung am 12. Januar 1871 wie schon bei der Versteigerung wurde der Käufer darauf hingewiesen, es hätten die Brunnmattbesitzer zu Roggwil gegen die Ausübung des Fischezenrechtes im Schwettebach, der zu dieser Vertragssache gehöre, seiner Zeit Einsprache erhoben. Dem Käufer wurde die Erledigung dieser Einsprache überlassen, und der Staat übernahm hiefür keine Gewähr. Auch wurden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Loskauf der Fischezenrechte durch die Anstösser vorbehalten.

Bei der Fertigung des Vertrages durch die Einwohnergemeinderäte von Aarwangen und Roggwil wurde das Fischezenrecht im Mumenthaler Weiher ohne weiteres zugefertigt, auch dasjenige vom Auslauf des Weihers und durch den Gemeindebezirk von Roggwil, nicht aber ein solches in den Brunnbächen zu Roggwil, wo diese unter dem Namen «Schwette» in den eigentlichen Brunnbach-St. Urban einmünden, weil der Staat Bern daselbst keine Rechte besitze.

Nachdem das uns beschäftigende Fischereirecht 1870/71 in Privatbesitz übergegangen war, erfuhr es in den nächsten Jahrzehnten noch verschiedene Handänderungen und Teilungen. Gemäss Kaufbrief vom 25. Juli 1904, abgeschlossen zwischen Handelsmann Rudolf Geiser-Schaad, als Verkäufer, und der Firma Gugelmann u. Co., als Käuferin, beide in Langenthal, vereinigte die genannte Firma wiederum das gesamte Fischereirecht als ihr Eigentum. Aus dem Kaufbrief selber und dem Fertigungszeugnis des Einwohnergemeinderates von Roggwil geht hervor, dass unter der zum Mumenthaler-Weiher gehörenden Fischeze «in den Brunnbächen» lediglich die Fischeze «im Bergbach» als Ausfluss des Mumenthaler Weihers bis zur Einmündung in den Schwettebach zu verstehen sei. Der Anspruch der Brunnmattenbesitzer in Roggwil auf den Schwettebach war im Jahr 1904 noch nicht entschieden.

Über die weitere Entwicklung der Dinge stehen dem Verfasser dieser Darstellung keine Unterlagen an Akten oder Verträgen zur Verfügung. Dagegen lassen sich aus den Materialien des Staatsarchivs noch folgende Feststellungen machen:

1. Die erwähnten Verkäufe um den Mumenthaler Weiher und seinen Abfluss betreffen lediglich das darin auszuübende Fischereirecht. Eine Gewähr des Staates für das letztere besteht nicht.
2. Der Grund und Boden und die Wassermenge des Weihers gehören nach wie vor, also von 1432 bzw. 1602 bis auf die Gegenwart dem Staate Bern.
3. Anderseits steht auch das Recht der Wässerungsberechtigten von Wynau fest, den Weiher als Sammelbecken zur Gewinnung und Ableitung von Berieselungswasser zu landwirtschaftlichen Zwecken zu benützen, so lange sie diese Verwendungsart ohne Benachteiligung Dritter ausüben wollen.

Der Weiher selber hat in langen Jahrhunderten nicht nur den hellen oder den verdunkelten Himmel widergespiegelt, sondern auf dieses meistens still und malerisch daliegende Gewässer haben auch oft wichtige Begebenheiten unserer Landesgeschichte eingewirkt, und es ist mit dem Volkstum des Oberaargaus in mancherlei Beziehungen gestanden.

Erstmals gedruckt in der «Sunndigspost», 1930, Nr. 40/41, Beilage zum Langenthaler Tagblatt. – Vgl. dazu die Artikel von Wilhelm Wellauer in Jahrbuch 4, 1961, S. 140ff. und Dr. Hans Leist in Jahrbuch 15, 1972. S. 126ff.